

# Gebührensatzung

für den Friedhof in Miltitzwalde und die Benutzung der Feierhallen in  
Miltitzwalde, Barkow und Pripsleben

## PRÄAMBEL

### § 1

#### **Allgemeines**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Gemeindevertretung am 21. Mai 2015 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
2. Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Gebührentarif

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grabnutzungsgebühren:                                   |          |
| a. Überlassung einer Wahlgrabstätte Ruhezeit 25 Jahre      | 150,00 € |
| b. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte Ruhezeit 25 Jahre | 150,00 € |
| 2. Gebühr Feierhallenbenutzung:                            |          |
| a. Miltitzwalde  | 25,00 €  |
| b. Pripsleben  | 75,00 €  |
| c. Barkow  | 25,00 €  |
| 3. vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:                 |          |
| a. jährliche Gebühr für eine Wahlgrabstätte                | 18,00 €  |
| b. jährliche Gebühr für eine Urnenwahlgrabstätte           | 12,00 €  |

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.


## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.08.2001 außer Kraft.

Pripsleben, 22.05.2015

  
Zirzow  
Bürgermeister

